

# **BVGer E-6090/2010 vom 21. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6090\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6090_2010)

FR: TAF E-6090/2010 du 21 mai 2012

IT: TAF E-6090/2010 del 21 maggio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Im vorliegenden Fall ist eine solche Ausnahme gemäss Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht gegeben, so dass das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1, sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 6 AsylV wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts befragt, wenn konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vorliegen. Geschlechtsspezifisch ist die Verfolgung dann, wenn sie in der Form

sexueller Gewalt stattfindet oder die sexuelle Identität des Opfers treffen soll. Das Geschlecht soll nach Möglichkeit auch bei der Auswahl der Personen, die als Dolmetscher eingesetzt werden und das Protokoll führen, berücksichtigt werden. Art. 6 AsylV 1 ist eine Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs, mithin eine Schutzvorschrift, deren Zweck es ist, dass asylsuchende Personen ihre Vorbringen angemessen vortragen, das heisst konkret erlittene Übergriffe möglichst frei und unbeeinträchtigt von Schamgefühlen schildern können. Gleichzeitig dient sie dazu, die Richtigkeit der Sachverhaltsabklärung zu gewährleisten. Da diese Schutzvorschrift nicht bloss ein Recht der asylsuchenden Person beinhaltet, eine solche Befragung zu verlangen, sondern die Behörde dazu verpflichtet, in der vorgesehenen Weise vorzugehen, sobald entsprechende Hinweise vorliegen, ist sie von Amtes wegen anzuwenden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1643/2008 vom 7. Februar 2011 E. 3.1 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 2 E. 5.).

### **E. 3.2**

Vorliegend bestanden aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin an der Erstbefragung genügend konkrete Indizien, welche als "Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung" im soeben umschriebenen Sinne zu beachten gewesen wären und daher der Vorinstanz zu entsprechenden Vorkehren für die Anhörung hätten Anlass geben müssen. So machte die Beschwerdeführerin bereits anlässlich der Befragung im Empfangszentrum geltend, die Männer seien in D.\_\_\_\_\_ zu ihr nach Hause gekommen, als sie gerade am Bügeln gewesen sei, hätten sie mit dem Bügeleisen am Bein verbrannt und versucht, sie zu vergewaltigen (vgl. A1/13, S. 7). Dessen ungeachtet wurde die Beschwerdeführerin am 14. Juni 2010 im Beisein eines Protokollführers und eines Hilfswerkvertreters angehört. Sogar als die Beschwerdeführerin in der Anhörung aussagte, die Männer hätten sie in D.\_\_\_\_\_ zu Hause aufgesucht, als sie allein gewesen sei und am inneren Oberschenkel (nach Korrektur: Unterschenkel) verbrannt und vergewaltigt, und wie sie sich danach gedemütigt gefühlt habe, wurde die Befragung im Beisein von zwei Männern fortgesetzt. Auch fügte die Beschwerdeführerin hinzu, dass sie sich bei der ersten Befragung geschämt habe, dies zu erzählen (vgl. A13/20, Antwort 33). Erst nach der Pause wurden der Beschwerdeführerin durch eine Frau zwei Fragen gestellt (Fragen 74 und 75), die sich aber lediglich auf ihre vorherige Aussage (Antwort 68) bezogen, bei welcher es um das willkürliche und gewalttätige Verhalten der Männer in der Mongolei ging. Dabei verneinte die Beschwerdeführerin, dort vergewaltigt worden zu sein. Die Vergewaltigung in D.\_\_\_\_\_ wurde nicht thematisiert. Dies obwohl sie diese im Zusammenhang zu den Fluchtgründen aus der Mongolei stellte. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend in ihrer Beschwerde darauf hinwies, war die ad hoc beigezogene Frau mit dem Dossier offensichtlich nicht vertraut, sonst hätte sie die zuvor explizit angeführte Vergewaltigung in D.\_\_\_\_\_ angesprochen. Gemäss herrschender Praxis hätte ein reines Frauenteam aufgeboden werden und die Befragte hätte sich vor der Befragung mit dem Dossier auseinandersetzen müssen, um in der Lage zu sein, die für die richtige und vollständige Sachverhaltsfeststellung geeigneten Fragen zu stellen. Befremdend erscheint in diesem Zusammenhang, dass die geschilderte Vergewaltigung in D.\_\_\_\_\_ in der angefochtenen Verfügung nicht einmal im Sachverhalt erwähnt wurde, was auch darauf hinweist, dass sich das BFM mit dieser Thematik nicht befasst hat. Damit hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt. Der Einwand der Vorinstanz in ihrer Verneinung, wonach die Beschwerdeführerin nach deren Andeutungen, in der Mongolei Opfer von sexuellen Übergriffen geworden zu sein, durch ein reines Frauenteam befragt worden sei, womit man der speziellen Situation von Frauen im Verfahren Rechnung

getragen habe, kann nicht gehört werden, zumal es hier nicht nur um die Belästigungen in der Mongolei, sondern auch um eine geltend gemachte Vergewaltigung in D.\_\_\_\_\_ ging. Zudem wurde diese Vergewaltigung unmissverständlich im asylrechtlich relevanten Kontext geltend gemacht, da die Beschwerdeführerin angab, dass die Männer offenbar von G.\_\_\_\_\_, von der Mongolei aus beauftragt worden seien, die Beschwerdeführerin zu liquidieren (vgl. A1/13, S. 7 und A13/20, S. 5). Daher gehen die Erwägungen in der Vernehmlassung an der diesbezüglichen Rüge in der Beschwerde vorbei.

### **E. 3.3**

Damit ergibt sich, dass das Bundesamt dadurch, dass es die Beschwerdeführerin trotz klarer Hinweise auf eine asylrechtlich relevante, geschlechtsspezifische Verfolgung bereits in der Summarbefragung, nicht durch ein reines Frauenteam zu ihren Asylgründen anhören liess, den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig respektive unvollständig festgestellt hat.

### **E. 4.1**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene ist jedoch möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidung durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4.2**

Vorliegend ist der rechtserhebliche Sachverhalt nicht richtig und vollständig festgestellt worden. Es kann nicht Sinn des Beschwerdeverfahrens sein, für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, wenn im vorinstanzlichen Verfahren die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen unterblieben. Vorliegend ist es insbesondere nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, die vom BFM pflichtwidrig unterlassene Anhörung der Beschwerdeführerin durch ein reines Frauenteam nachzuholen. Diese Abklärungen überschreiten in ihrem Umfang und ihrer Dauer den für das Bundesverwaltungsgericht vertretbaren Aufwand. Demzufolge kann der vorliegende Mangel auf Beschwerdeebene nicht geheilt werden. Gegen eine Heilung des Verfahrensmangels spricht insbesondere auch der Umstand, dass der Beschwerdeführerin andernfalls eine Instanz verloren ginge.

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten erscheint es sachgerecht, das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die nötigen Massnahmen (Anhörung der Beschwerdeführerin durch ein reines Frauenteam) vornimmt und die Sache im Rahmen eines neuen beschwerdefähigen Entscheides einer rechtlichen Würdigung unterzieht. Die Beschwerde ist infolgedessen gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben.

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im

Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit als gegenstandslos zu betrachten.

#### **E. 5.2**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung liegt keine Kostennote vor. Aufgrund der Akten lässt sich der Parteiaufwand jedoch hinreichend zuverlässig abschätzen, und die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 800.- (inkl. Auslagen und allfälliger Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.